

ANLAGE 4 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:

PREISBLATT (August 2026)

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist. Ausschließlich für Kunden, die nach den technischen Anschlussbedingungen (TAB) Lothar-Späth-Carré versorgt werden, wird ein zusätzlicher Preisbestandteil für Lieferung und Betrieb der Übergabestation in Rechnung gestellt.

1.2 Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmeleistung. Die Höhe des Arbeits- und Emissionspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

1.3 Der jährliche Grundpreis- und Leistungspreis beträgt netto 34,12 EUR/kW/Jahr (brutto 40,60 EUR/KW/Jahr) und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.1 zum 01.01. eines Jahres angepasst.

1.4 Der Arbeitspreis beträgt netto 8,96 Cent/kWh (brutto 10,66 Cent/kWh) für die vom FVU (Fernwärmeversorgungsunternehmen) an den Kunden gelieferte Wärmemenge und wird nach Maßgabe der Ziffer 2.2 zum 01.01. eines Jahres angepasst.

1.5 Der Verrechnungspreis für den Wärmemengenzähler beträgt:

	Einheit	Preis (netto)	Preis (brutto)
Durchflussmenge bis 2,5 m³/h	EUR/Jahr	70,00	83,30
Durchflussmenge über 2,5 bis 7,0	EUR/Jahr	110,00	130,90
Durchflussmenge über 7,0 m³/h	EUR/Jahr	280,00	333,20

1.6 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) beträgt netto 1,01 Cent/kWh (brutto 1,20 Cent/kWh) und ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3, der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wurde. Anschließend bildet sich dieser variabel nach Ziffer 2.3, jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

1.7 Der Preis für Lieferung und Betrieb der Übergabestation für Kunden, die nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, werden auf Anfrage mitgeteilt.
Der Preis wird nach Maßgabe der Ziffer 2.5 jährlich zum 01.01. angepasst. Für Kunden, die nicht nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, entsteht der Kostenbestandteil nach Ziffer 1.7 nicht.

1.8 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.9 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Stand 15.08.2026: 19 %) hinzu.

2. Preisanpassung

2.1 Der Grundpreis ist ab dem 01.01.2026 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

Preisformel für den Grundpreis:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * [0,5 + (0,5 * \text{Invest}_{\text{neu}}/\text{Invest}_0)]$$

- GP_{neu} = neuer Grundpreis, in EUR/kW Anschlussleistung pro Jahr netto
- GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.10.2010, 29,50 EUR/kW netto
- $Invest_{neu}$ = aktueller Investitionsgüterindex
 Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen), unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
- $Invest_0$ = Basis-Investitionsgüterindex = 89,1
 (Basis: 2021 = 100, Stand Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter.

- 2.2 Der Arbeitspreis ist ab dem 01.01.2026 gültig und wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel angepasst.

Preisformel für den Arbeitspreis:

$$AP_{neu} = AP_0 * [P_0 + (0,42 * EEX_{neu}/EEX_0) + (0,20 * FW_{neu}/FW_0) + (0,20 * Lohn_{neu}/Lohn_0)]$$

- AP_{neu} = neuer Arbeitspreis in Cent/kWh netto
- AP_0 = Basisarbeitspreis, Stand: 01.10.2010, 5,30 Cent/kWh netto
- P_0 = fester Bestandteil, in dem Kosten wie Steuern, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, gesetzliche Abgaben, aber auch ein Anteil Brennstoffkosten für das Biogas enthalten sind
 = 0,18
- EEX_{neu} = neuer Gaspreis, Forwards jeweils für das folgende Jahr für „THE Natural Gas Futures“ an der 4r Energiebörse EEX in Leipzig. Verwendet wird das arithmetische Mittel der Preise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Fallen diese Tage nicht auf einen Handelstag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag maßgebend.
- EEX_0 = Basiswert Gaspreis = 18,43 EUR/MWh
 Forward 2010 für „THE Natural Gas Futures“ an der Energiebörse EEX in Leipzig, Mittelwert der Preise vom 16.02., 15.05., 17.08. und 16.11.2009
- FW_{neu} = aktueller Index für „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (FW-Index) Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen FW-Index gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0006, unter der Nummer GP19-3530. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.
- FW_0 = Basis- Index für „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (FW-Index)
 = 87,8
 (Basis: 2021 = 100, Stand Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0006, unter der Nummer GP19-3530.
- $Lohn_{neu}$ = aktueller Lohnindex

Arithmetisches Mittel des Indexes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von Oktober bis September) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

Lohn₀ = Basislohnindex = 79,7

(Basis: 2020 = 100, Stand arithmetisches Mittel Januar bis Juni 2010) aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen.

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten (auch CO₂-Arbeitspreis genannt) aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}), für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Preisformel für den CO₂-Arbeitspreis:

$$AP_{CO2nat} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

AP_{CO2nat} = neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent/kWh netto

AP_{CO2nat0} = Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.08.2026, 1,01 Cent/kWh netto

nEP₀ = Basiswert 68 EUR/t CO₂ für den nationalen Emissionspreis gemäß BEHG

nEP = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in EUR/t CO₂ gemäß BEHG

Für 2026 wird als nEP für die Beschaffung von Zertifikaten im nationalen Emissionshandel nach dem BEHG ein Zertifikatspreis in Höhe von 68 EUR/t CO₂ zugrunde gelegt.

Für 2027 wird als nEP der marktbasierte Preis nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 BEHV angesetzt.

Bei einer Anpassung des § 17 BEHV bzw. dessen Geltung für die Zertifikatspreise im Jahr 2027 gilt für die Ermittlung des nEP die entsprechende Nachfolgeregelung. Wird in der Nachfolgeregelung kein Zertifikatspreis festgelegt, sondern erfolgt eine Versteigerung von Zertifikaten, so wird der von dem FVU tatsächlich für die Beschaffung von CO₂-Zertifikaten für das zur Wärmeerzeugung eingesetzte Erdgas für das Jahr 2027 gezahlte Durchschnittspreis für den Erwerb von Zertifikaten als neuer nEP angesetzt. Das FVU wird dem Kunden den nEP auf dieser Grundlage spätestens mit der Rechnungsstellung mitteilen.

Ab dem Jahr **2028** gilt Folgendes:

Ab der Geltung des EU-ETS 2 (voraussichtlich ab dem 01.01.2028) bestimmt sich der Preis für Emissionszertifikate für Brennstoffe, die dann dem EU-ETS 2 unterfallen, nach dem TEHG und nicht mehr nach dem BEHG. Bei Abschluss dieses Vertrags sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort der Zertifikatspreise, die im Rahmen des EU-ETS 2 erworben werden müssen, bekannt. Das FVU wird die von seinem Brennstoff- bzw. Wärmelieferanten weiterberechneten sowie die durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten für die Erzeugung der gelieferten Wärme entstandenen CO₂-Kosten, die aus dem EU-ETS 2 stammen, soweit diese nach dem Sinn und Zweck des EU-ETS 2 dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können, ab dem Zeitpunkt ihrer Weiterberechnung an das FVU, entsprechend an den Kunden weiterberechnen. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG entfällt zu diesem Zeitpunkt. Der Kunde wird über die Weiterberechnung der CO₂-Kosten aus dem EU-ETS 2 und den damit verbundenen Wegfall des Emissionspreises für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 2.4 Für Kunden, die nach TAB Lothar-Späth-Carré versorgt werden, gibt es eine zusätzliche Preiskomponente für die Dienstleistung „Lieferung und Betrieb der Übergabestation“ gemäß Ziffer 1.8.

Sie bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu gemäß folgender Preisformel.

Preisformel für den DL-Preis der Übergabestation:

$$DL_{neu} = DL_0 * [0,5 + (0,25 * Invest_{neu_LSC}/Invest_0_LSC + 0,25 * Lohn_{neu_LSC}/Lohn_0_LSC)]$$

DL_{neu} = neuer Preis für Dienstleistung Lieferung und Betrieb Übergabestation in EUR/Jahr netto

DL_0 = Basispreis für Dienstleistung Lieferung und Betrieb Übergabestation zum Stand 01.01.2020. Der Wert ist abhängig von der Anschlussleistung der gesamten Übergabestation gemäß nachfolgender Tabelle:

	Einheit	Preis (netto)
DL_0 bis 30 kW	EUR/Jahr	1.500,00
$DL_0 > 30$ kW bis 50 kW	EUR/Jahr	2.000,00
$DL_0 > 50$ kW bis 75 kW	EUR/Jahr	2.500,00
$DL_0 > 75$ kW bis 100 kW	EUR/Jahr	3.000,00
$DL_0 > 100$ kW bis 130 kW	EUR/Jahr	4.000,00
$DL_0 > 130$ kW	EUR/Jahr	auf Anfrage

$Invest_{neu_LSC}$ = aktueller Investitionsgüterindex

Hierbei handelt es sich um den jeweils gültigen Investitionsgüterindex gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von August bis Juli) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Invest_0_LSC$ = Basis-Investitionsgüterindex = 98,6

(Basis: 2021 = 100, Stand Januar 2021) Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, im Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, Rubrik GP2019 (Sonderpositionen) unter der Nummer GP-X008 Investitionsgüter

$Lohn_{neu_LSC}$ = aktueller Lohnindex

Arithmetisches Mittel des Indexes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen. Es gilt der jeweilige arithmetische Mittelwert eines Jahres (von Oktober bis September) für die Preisanpassung des kommenden Jahres.

$Lohn_0_LSC$ = Basislohnindex = 99,7

(Basis: 2020 = 100, Stand arithmetisches Mittel Oktober 2019 bis September 2020 aus: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, im Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Tabelle 62231-0001 unter WZ08-D Energieversorgung, Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen.

- 2.6 Sollte das statistische Bundesamt, die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder die Zusammensetzung sowie Änderungen an einzelnen verwendet Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs.4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werde solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Für andere Quellen, wie die Energiebörse EEX und in Bezug genommene EEX-Werte, gilt dieser Absatz analog.

- 2.7 Die Veröffentlichungen der Gaspreise erfolgen im Internet auf der Website der Energiebörse EEX: <https://www.eex.com/en/market-data/natural-gas/futures> für 7 Wochen rückwirkend und auf der Website der SWBB für mehrere Jahre in einer Gaspreis-Übersicht als Download zusammengestellt: <https://www.sw-bb.de/produkte-services/wasser-waerme/fernwaerme-in-bietigheim-bissingen.html>.

Die Veröffentlichungen der Datenbanken zu den Indexwerten vom Statistischen Bundesamt werden auf dessen Website GENESIS-Online (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) veröffentlicht: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.

- 2.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diesen Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Weitere Informationen zu Kosten und Dienstleistungen finden Sie in den ergänzenden AGB des FVU oder auf der Homepage www.sw-bb.de.

Stand: August 2026